

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

der Verein trägt den Namen

„Reitgemeinschaft Gestüt Heidberg e.V.“

Sein Sitz ist in 24241 Schierensee. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Rendsburg-Eckernförde und im Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,

die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,

die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,

die Förderung des Umweltbewusstseins, Sozialkompetenzen und Verantwortungsbewusstseins aller Personen durch die Vermittlung und Übung von Fertigkeiten

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei etwaiger Ablehnung werden Gründe nicht bekannt gegeben.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen der angeschlossenen Verbände und der Hausordnung des Gestüts Heidberg.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Geschäftsjahres kündigt. Die Kündigung muss dem Vorstand mittels Kündigungsschreiben per Post oder auf elektronischem Weg angezeigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

gegen die Satzung des Vereins oder die Hausordnung des Gestüts Heidberg verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge und Gebühren

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankabrufverfahren nach Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann, sollten besondere Umstände es erfordern, bis spätestens zum 3. Quartal des Jahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung via elektronischer Post, Veröffentlichung auf der Homepage oder Messenger-Dienst an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Den Jugendlichen und Kindern ab 10 Jahre wird ein Stimmrecht hinsichtlich der Jugendarbeit eingeräumt (s. Jugendordnung).

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, die Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Anträge gem. § 7 Abs. 4,
- die Jugendordnung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

der / die Vorsitzenden

der / die Vorsitzenden (stellvertretende)

die Geschäftsführung

der / die Kassenwart / Kassenwartin

der / die Jugendwart / Jugendwartin (gem. Jugendordnung)

der / die Breitensportbeauftragte

der / die Pressebeauftragte, Social Media

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich einem Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich zur Unterstützung und Beratung eines Beirates bedienen. Dieser Beirat wird zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Ausschüsse

Ausschüsse, insbesondere ein Sportausschuss, können gebildet werden, wenn dem Vorstand zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dies geboten erscheint. Die Mitglieder in den Ausschüssen werden vom Vorstand benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Die Reiterjugend

Die Reiterjugend wird von den Jugendlichen und Junioren des Vereins gebildet.

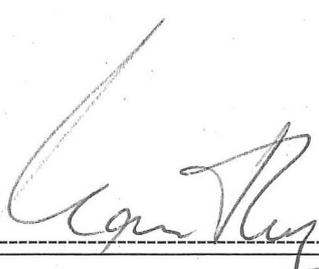
Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Inhalt dieser Satzung ist und die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

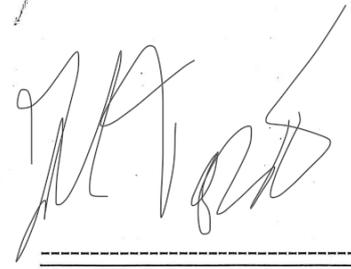
§ 14

Anerkennung der LPO

Die Mitglieder des Vereins erkennen mit ihrer Aufnahme die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und ihre Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Schierensee, den 05.07.2024



Unterschrift 1. Vorsitzende

Unterschrift 2. Vorsitzende